

Mobilfunk – Prozessuale Behandlung

- I. In zwei Fällen ist die Stadt Fürth gegen die Standortbescheinigungen von Mobilfunkbetreibern vorgegangen, zum einen im Falle Weiherhofer Straße 55 (Mobilfunkanlage Dambach), zum anderen Schwabacher Straße 199.

Im ersteren Fall wurde Widerspruch eingelegt und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt, das Verwaltungsgericht Ansbach hat jedoch den Antrag der Stadt Fürth mit Beschluss vom 05.03.2003 zurückgewiesen.

Im Falle Schwabacher Straße 199 wurde der Widerspruch eingelegt und begründet mit der Nähe zum Kindergarten „Nautilus“ des BRK und der Kiderlinschule.

In verschiedenen anderen Fällen wurde die Stadt von Bürgerinitiativen aufgefordert, rechtlich gegen Mobilfunkanlagen vorzugehen.

Angesichts des „Rundes Tisches“ sowie der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Ansbach wird der Stadtrat nunmehr zu entscheiden haben, wie er rechtlich mit diesen Wünschen umgeht.

1.

Die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtes Ansbach

Nach Auffassung des Rechtsreferates sind die Erfolgsaussichten gegen den Beschluss gering.

Das Gericht hat festgestellt dass

- für die Beurteilung der Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit einer Mobilfunkanlage das Bundesumweltministerium als verordnungsgebende Stelle zuständig ist.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung differenziert auch nicht nach Standorten, also unterscheidet nicht zwischen kritisch und unkritisch. Bei Einhalten der Grenzwerte besitzen die Mobilfunkbetreiber einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern nicht sonstige bauliche Belange entgegenstehen.

- das Recht der Stadt, Rechte von Bürgern wie Gesundheit und psychische Befindlichkeit geltend zu machen, umstritten ist. (Klagebefugnis).

Die Stadt kann nur ihre Rechte aus Planungshoheit geltend machen, für das Vorbringen individueller Beeinträchtigungen sind die Bürger selbst zuständig.

Oberbürgermeister Dr. Jung wünscht jedoch gleichwohl eine Fortführung des Klageverfahrens, um den Mobilfunkbetreibern klar vor Augen zu führen, dass die Platzierung einer Mobilfunkantenne unmittelbar neben drei Kindergärten von der Stadt nicht widerstandslos hingenommen wird.

Es soll ein politisches Zeichen gesetzt werden.

Nachdem das Eilverfahren jedoch sehr wenig Aussicht auf Erfolg bietet, sollte Beschwerde gegen den Beschluss vom 05.03.2003 nicht eingelegt werden, statt dessen das Widerspruchsverfahren durchgeführt und Hauptsacheklage, gegebenenfalls mit Berufung und Revision erfolgen. Dort können auch Beweisanträge gestellt werden.

2.

Im Anwesen Schwabacher Straße 199 hat die Firma Mobilcom eine Mobilfunkanlage errichtet. Gegen die Standortbescheinigung legte die Stadt Widerspruch ein, mit der Begründung der unmittelbaren Nähe des Kindergartens Nautilus des BRK sowie der Kiderlinschule. Die Mobilfunkanlage ist noch nicht in Betrieb, der Widerspruch wurde lediglich vorsorglich eingelegt.

Würdigung:

Die Stadt sollte sich prozessual auf das Vorhaben „Weiherhofer Straße 55“ konzentrieren und weitere Widersprüche gegen Standortbescheinigungen nicht einlegen. In erster Linie sind die Anlieger gefordert, diesen steht es unbenommen, nach Inanspruchnahme von anwaltschaftlicher Hilfe (oder auch ohne) gegen Standorte vorzugehen.

Die Stadt hat die schwächste aller Rechtspositionen, da sie lediglich geltend machen kann, in ihrer Planungshoheit bzw. in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin (möglicherweise) verletzt zu sein.

Beschlussvorschlag:

1. Gegen die Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 05.03.2003, Az. 5 S 03.00081, wird **kein** Rechtsmittel eingelegt.

2. Die Stadt wird gebeten, im Falle Mobilfunk Weiherhofer Straße 55 Widerspruch und gerichtliches Hauptsacheverfahren durchzuführen, nach der ersten Instanz ist zu berichten.
3. Weitere Widersprüche oder Klagen gegen Standortbescheinigungen erhebt die Stadt grundsätzlich nicht.

II. Zur Stadtratssitzung am 26.03.2003

Fürth, den 18.03.2003
Referat III